BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1987

zur Änderung des Beschlusses 81/195/EWG zur Einsetzung einer Fachgruppe „Rechtsangleichung" des Beratenden Ausschusses für Saatgut

(87/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 81/195/EWG der Kommission [1] wurde eine Fachgruppe „Rechtsangleichung" des Beratenden Ausschusses für Saatgut eingesetzt.

Es empfiehlt sich, das Verfahren für die Ersetzung der Mitglieder anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 5 des Beschlusses 81/195/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die ständigen Mitglieder der Fachgruppe werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die ständigen Mitglieder der Fachgruppe ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

(2) Bei freiwilligem Rücktritt, im Todesfall oder falls die Stelle, die die Kandidatur eines Mitglieds vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt, erfolgt die Ersetzung nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren.

(3) Das Verzeichnis der ständigen Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Brüssel, den 7. Januar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 42.